

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HARD

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 10.07. 2024

---

12. Verordnung: Zweitwohnungsabgabe

---

## ZWEITWOHNUNGSABGABENVERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE HARD

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023 i.d.g.F., verordnet:

### § 1

#### **Einhebung der Abgabe**

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen sowie Wohnwagen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

### § 2

#### **Ausnahmen**

Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 600 gästetaxepflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind, unterliegen nicht der Zweitwohnungsabgabe.

### § 3

#### **Höhe der Abgabe**

Die ziffernmäßige Höhe der Zweitwohnungsabgabe sowie der Abgabe für Wohnwagen wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt (Abgabenverordnung).

### § 4

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Zweitwohnungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Hard vom 15.02.2024 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben, wobei die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Marktgemeinde Hard vom 20. Dezember 2020 außer Kraft bleibt.

**Der Bürgermeister:**

Dr. Martin H. Staudinger